

Kurort-Fibel

Grundsätze für das Verhalten im Kneipp-Kurort Buckow

Liebe Bürger, liebe Gäste,

die Stadt Buckow bittet Sie, dabei mit zu helfen, dass die mit der Anerkennung als Kneipp-Kurort verbundenen Verpflichtungen erfüllt werden können. Die Stadt muss bestimmte Kur- und Erholungseinrichtungen sowie Möglichkeiten zur Unterhaltung und zur sportlichen Betätigung anbieten. Sie muss aber auch dafür sorgen, dass Belästigungen durch Straßenverkehr, Lärm, Gerüche und Umweltbelastungen so gering wie möglich ausfallen.

Zur Vermeidung von Belästigungen anderer gibt es eine Vielzahl allgemeingültiger Bestimmungen (z. B. im Straßenverkehrsgesetz, im Bundesimmissionsschutzgesetz, in der Hundehalterverordnung), die von jedermann zu beachten sind. Da aber nicht jeder die einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Einzelnen kennt, sind nachstehend die wichtigsten Regelungen aufgeführt.

Die Stadt Buckow ist nicht befugt, Verstöße gegen diese Regelungen zu ahnden. Dies ist Sache der zuständigen Behörden.

Ziel dieser Zusammenstellung ist, durch Hinweise auf die geltenden Regeln für das verträgliche Zusammenleben, Bürgern und Gästen Anhaltspunkte dafür zu geben, welche Rücksichtnahmen insbesondere in einem Kurort zu erwarten sind.

Ihr Bürgermeister

Dr. Peter-Alexander Block

Schutz gegen Lärmbelästigung

1. Schutz der Ruhe in der Nacht und in den Ruhezeiten

- In der gesamten Kurstadt ist es untersagt, in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. (Im Umfeld der Reha-Klinik und der Mutter-Kind-Klinik sollte dies bis 7.00 Uhr berücksichtigt werden.)
- Für die Ruhe in der gesamten Kurstadt ist es wichtig, dass von Montag bis Samstag in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (allgemeine Ruhezeit) auf Betätigungen verzichtet wird, die mit einer stärkeren Lärmentwicklung verbunden sind. Dazu gehören insbesondere: Haus- und Gartenarbeiten und der Betrieb von motorbetriebenen Maschinen und Geräten, Rasenbearbeitungsmaschinen und Motorsensen, ebenso das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

2. Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- Mechanische oder elektroakustische Geräte (z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher usw.) und Musikinstrumente sind so zu benutzen, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Außentüren, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Besondere Rücksicht bei der Benutzung der genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.

3. Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- Das Gebot, Lärm zu vermeiden, gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

4. Lärm durch Fahrzeuge

Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unnötiger Lärm oder vermeidbare Abgasbelastigung verboten.

Es ist insbesondere verboten:

- Kraftfahrzeuge unnötig laufen zu lassen oder hoch zu touren,
- Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig oft zu schließen,
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- unnötige Schallzeichen (Hupen) abzugeben bzw. diese als Rufzeichen zu benutzen,
- Krafträder und Mofas in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.

5. Benutzung von Kinderspielplätzen

- Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze dürfen von 20:00 bis 6:00 Uhr nur in der Weise benutzt werden, dass keine Lärmbelästigungen entstehen.
- Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- Die Gerätebenutzung durch Kinder unter 7 Jahren ohne Aufsicht ist nicht erlaubt.

6. Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- Das Einwerfen von Flaschen und Gläsern in die dafür vorgesehenen Behälter (SERO-Container) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Grünanlagen anfallende Kleinabfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen oder im Privatmüll zu entsorgen.

- Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt

Umweltschädigendes Verhalten

7. Waschen von Fahrzeugen

- Das Abspritzen, Waschen und anderweitige Pflegen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen aller Art, außer in den dafür vorbestimmten, ist untersagt.

8. Benutzung öffentlicher Brunnen und Wassertriestellen

- Öffentliche Brunnen und die Wassertriestellen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden, sie sind keine Badestellen. Es ist untersagt, sie zu beschmutzen, zu beschädigen sowie das Wasser zu verunreinigen.

9. Straßenreinigung

- Die Grundstückseigentümer sind zur Reinigung des Gehwegs und der Straße (bis zur Straßenmitte) verpflichtet. Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehrlicht, Laub und sonstigem Unrat jeder Art. Grünflächen an den Straßenrändern einschließlich der Regenwassermulden sind ebenfalls zu pflegen.
- Die Reinigung hat nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich entsprechend den besonderen Anforderungen an den Kurort zu erfolgen.

10. Winterdienst

- Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass Winterdienstleistungen werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- Gehwege sind von Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Hierzu sind neben der Schneeabseitzung nur abstumpfende Mittel einzusetzen, also kein Salz.
- Die Einlässe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

11. Tierhaltung / Lärm durch Tiere

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere durch Geruch, Ungeziefer, Krankheiten u.a. belästigt oder gefährdet werden und niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird, besonders nicht in den ausgewiesenen Nacht- und Ruhezeiten.
- Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten.
- Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Im Schlosspark sind Hunde an der Leine zu führen.

- Der Halter oder Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu entfernen. Zu diesem Zweck haben Halter oder Führer von Tieren geeignete Hilfsmittel mitzuführen.

12. Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Es ist untersagt, in Park-, Grün- und Erholungsanlagen

- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und Kinderfahrzeuge,
- unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden,
- unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder zu beschädigen,
- zu übernachten, Feuer anzuzünden oder zu grillen,
- Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.

Öffentliche Beeinträchtigungen

13. Belästigung durch Ausdünstungen

- Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich im Wohlbefinden belästigt werden.

14. Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten

- Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte dürfen zum mehrmaligen Übernachten außerhalb genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt, zu Übernachtungen verwendet bzw. vermietet werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke im Sinne gewerblicher Nutzung dafür zur Verfügung zu stellen.

Herausgeber:

Kurortausschuss der Stadt Buckow

Hauptstraße 1

15377 Buckow